

Preisregelung Abwasser vom 23.12.2009

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), §§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein neues Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 GV NW S. 644) und dem § 7 Betriebsatzung der Stadtwerke Erftstadt vom 28.12.2005 folgende der Preisregelung Abwasser beschlossen:

§ 1

Einmalige Entgelte (Baukostenzuschuss)

Der Baukostenzuschuss nach § 6 der AEB-A beträgt pro Quadratmeter anrechnungsfähiger und gewichteter Fläche:

1.1 Festanteil zu § 6.7 a, c der AEB-A:

Schmutzwasser	1,02 €/m ²
Oberflächenwasser	1,02 €/m ²

1.2 Festbetrag zu § 6.7 b AEB-A:

Schmutzwasser	4,09 €/m ²
Oberflächenwasser	4,35 €/m ²

1.3 Der Baukostenzuschuss wird gemindert, wenn der Kunde eine Druckstation zu betreiben hat und gemäß Ziffer 1.2 abgerechnet wird: 3.000,00 €/Station

§ 2

Zweite Wasseruhr

1. Die Kosten für einen Absatzmengenähler (Gartenzähler) oder einer zweiten Wasseruhr zur Messung der Abwassermengen aus der Wasserversorgung Dritter oder der kundeneigenen Brauchwasserversorgung nach § 5.9 und 7.3b AEB-A betragen 2,40 €/Monat.

§ 3

Benutzungsentgelte

Die Kanalbenutzungsentgelte nach § 7 der AEB-A berechnen sich wie folgt:

a) Schmutzwasser je cbm	1,62 €
b) Niederschlagswasser je qm	0,71 €

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden ersatzlos gestrichen

§ 4

Kostenerstattung für Erneuerung, Beseitigung und Änderung von Hausanschlussleitungen sowie andere Ersatzansprüche

Der Kostenersatz für Erneuerungen sowie weitere Herstellung, Beseitigung und Änderung der Hausanschlussleitungen nach § 6 Abs. 10 AEB-A, die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen nach § 9 AEB-A sowie anderer Kostenerstattungs- und Ersatzansprüche nach den AEB-A werden zu den entstehenden Selbstkosten in Rechnung gestellt, wobei als Gemeinkostenzuschlag 7 % angesetzt werden.

§ 5

Fälligkeit von Forderungen und Mahnkosten

Forderungen der Stadtwerke sind allgemein innerhalb von 14 Tagen zu begleichen, es sei denn, die Rechnung weist eine andere Zahlungsfrist aus.

Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung eine Pauschale in Höhe von 5,00 € erhoben. Die Stadtwerke sind außerdem berechtigt, alle sonstigen Beitreibungskosten sowie Verzugszinsen zu berechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Preisregelung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erfstadt vom 29.12.2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erfstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 23.12.2009

(Dr. Rips)
Bürgermeister